

**Satzung**  
**über die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Heide**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.1991 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden im Bürgerhaus statt. Darüber hinaus steht das Bürgerhaus der Stadt Heide als öffentliche Einrichtung den städtischen Gremien, politischen Parteien, den ortansässigen Vereinen und Verbänden für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugend- oder Altenpflegerischen, staatsbürgerlichen, sportlichen, kommunalen, heimat- und naturkundlichen Zwecken dienen, soweit es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt, grundsätzlich zur Verfügung.
- (2) Bereitgestellt werden der Saal im Erdgeschoss, der Gruppenraum und ein Besprechungszimmer im Obergeschoss.

**§ 2**  
**Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzung der Räume ist schriftlich zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Über die Entscheidung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

**§ 3**  
**Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltsätze erhoben.

**§ 4**  
**Benutzungszeiten**

- (1) Die Räume werden in der Regel längstens bis 23.00 Uhr überlassen.

**§ 5**  
**Ausschluss der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann versagt werden oder wiedererrufen werden, wenn
  - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird;

- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;
  - c) eine von der Stadt Heide geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird.
  - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heide zu befürchten ist;
  - e) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Stadt Heide von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 6 Nutzungspflichten**

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit des/der verantwortlichen Leiters/ Leiterin stattfinden. Er/Sie ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der/Die verantwortliche volljährige Leiter/Leiterin ist der Stadt Heide namentlich zu benennen.
- (2) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von dem/der Veranstalter/in einzuholen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt Heide haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Bürgerhauses entstehen. Die Stadt ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- (2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt Heide auf Kosten des/ der Veranstalter/ Veranstalterin beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- (3) Auf Verlangen ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Heide nachzuweisen. Die Stadt Heide kann verlangen, das bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- (4) Die Stadt Heide haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

- (5) Die Stadt Heide übernimmt für vom Veranstalter/ von der Veranstalterin eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/ der Veranstalterin in den zugewiesenen Räumen.

## **§ 8 Zustand der Räume**

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden in dem bestehenden, dem/der Veranstalter/in bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich dem/der Hausmeister/in gemeldet werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenständen gelten als überlassen.
- (2) Beschädigungen an den Räumen und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem/der Hausmeister/ in zu melden.

## **§ 9 Hausrecht**

- (1) Der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertretung und von ihm/ihr beauftragte Mitarbeiter/innen der Stadt Heide, der/die Ausschussvorsitzende und insbesondere der/die Hausmeister/in, üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des Bürgerhauses sicherstellen.
- (2) § 37 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Heide vom 06.03.1989 außer Kraft.